

Ltg.-792-1/A-3/57-2011 und Ltg.-795-1/A-2/30-2011

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Grandl, Waldhäusl, DI Eigner, Maier, Mold, Ing.Rennhofer und Schuster

gemäß § 34 LGO

**betreffend Schutz des Grund- und Trinkwassers im Raum Lichtenwörth**

zum Antrag der Abgeordneten Mag.Leichtfried u.a., betreffend Errichtung eines Schweinemastbetriebes in der Marktgemeinde Lichtenwörth, LT-795/A-2/30-2011 und zum Antrag der Abgeordneten Waldhäusl u.a. betreffend Grundwassergefährdung durch Schweinemastbetriebe in der KG Lichtenwörth, LT-792/A-3/57-2011

Der Schutz des Grundwassers ist im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser in Niederösterreich von oberster Priorität. Dazu gehören Maßnahmen, die eine optimale Erfassung und Reinigung der Abwässer garantieren, ebenso wie die Aktualisierung von Schutz- und Schongebieten. Damit ist gewährleistet, dass die niederösterreichische Bevölkerung mit sauberem und einwandfreiem Trinkwasser versorgt wird.

Der Frage des Schutzes von Grund- und Trinkwasser gilt auch das Hauptaugenmerk im Zusammenhang mit dem Projekt einer Mastanlage für 1.990 Schweine in der Gemeinde Lichtenwörth, das derzeit Gegenstand der medialen Berichterstattung ist. Derzeit liegt das Projekt bei der Gemeinde Lichtenwörth zur baurechtlichen Genehmigung und ist nach den rechtlichen Bestimmungen abzuführen.

Was den Schutz des Wassers im Zusammenhang mit diesem Projekt betrifft hat die NÖ Landesregierung eine Schongebietsverordnung für das Grundwassergebiet östlich von Zillingdorf in einer Größenordnung von 13 km<sup>2</sup> erarbeitet. Damit ist ein ausreichender Schutz für die Wasserentnahmestellen im Grundwasserabstrom gegeben.

Zudem wird das bewährte System des Nitratinformationsdienstes auch in dieser Region eingeführt werden, um mittels Frühbeobachtung eine bedarfsgerechte Düngung und damit den erforderlichen Grundwasserschutz zusätzlich zu gewährleisten.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Die Landesregierung wird ersucht, im Sinne der Antragsbegründung alles zu unternehmen, um den Schutz des Grund- und Trinkwassers in der Umgebung von Lichtenwörth weiterhin zu gewährleisten.
  
- 2) Der Antrag der Abgeordneten Mag. Leichtfried u.a., LT-795/A-2/30-2011 und der Antrag der Abgeordneten Waldhäusl u.a., LT-792/A-3/57-2011 werden durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO miterledigt.“